

**ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU****SOMMER 2023****Zivilgesetzbuch**

Experte: Dr. Mark A. Schwitter, Rechtsanwalt**Dauer:** 4 Stunden**Hilfsmittel:** ZGB, OR, ZPO, EG ZGB, EG ZPO, BGFA, UVG

Hinweise: Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

Vor jeder Antwort ist die Nummer und der Buchstabe der betreffenden Frage zu bezeichnen.

Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind 75 Punkte möglich. Der erwartete Umfang der Antwort ergibt sich aus der angegebenen Punktezahl.

In den Antworten ist direkt zur Subsumption zu schreiten. Die Wiederholung des Sachverhaltes oder die Wiedergabe des Gesetzeswortlautes sind zu vermeiden. Allgemeine Rechtserörterungen werden nur dort bepunktet, wo explizit nach der Rechtslage im Allgemeinen gefragt wird.

1. (22 Punkte)

In ausländischen und schweizerischen Medien wurde im Frühjahr 2023 die Nachricht verbreitet, dass ein seit sechs Jahren in Grossbritannien verheirateter Ehemann sich einer Gewebeuntersuchung unterzog, weil dessen Ehefrau kurz nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes schwer erkrankt und dringend auf eine Nierentransplantation angewiesen war; dies um abzuklären, ob er seiner Gemahlin eine Niere spenden könne, weil die Suche nach einem geeigneten Spender erfolglos geblieben war. Nachdem die Gewebetestergebnisse vorlagen folgten mit Zustimmung des Ehemannes weitere Untersuchungen inkl. genetischen Abklärungen. In der Folge erfuhr der Ehemann, dass er aufgrund der genetischen Übereinstimmungen «entweder der Halbbruder oder Cousin ersten Grades» seiner Ehefrau sein müsse. Nach den Ergebnissen des Gentests rief der Ehemann aufgebracht seine Adoptivmutter an, um mehr über seine biologischen Eltern zu erfahren. Die Adoptiveltern hatten die biologischen Eltern nie getroffen und wussten nur, dass seine Mutter 16 Jahre alt und alleinerziehend war sowie, dass der Vater von der Schwangerschaft nicht im Bilde war. Gemäss der Berichterstattung in den Medien entschied sich der Ehemann, seiner Ehefrau erst nach erfolgter Nierenspende und ihrer vollständigen Genesung über das Ergebnis der genetischen Abklärungen zu informieren. (vgl. z.B. 20 Minuten 18.03.2023, «Mann spendet seiner Frau Niere - und erfährt, wie nahe er ihr wirklich steht» oder FOCUS Online, 24.03.2023).

Nachfolgend ist ausgehend von einem derartigen Sachverhalt die Rechtslage in der Schweiz prüfen. Das fiktive Ehepaar, welche biologische Halbgeschwister sind, nennen wir Franziska und Marcel Muster. Im Rahmen des rechtlich zu beurteilenden Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die beiden Ehegatten Schweizer Bürger mit gemeinsamem Wohnsitz in Aarau sind, am 2. Juni 2017 vor Zivilstandsamt Lenzburg geheiratet haben und einen gemeinsamen Sohn, Sam Muster, geb. 02.04.2020, haben. Ein Ehevertrag wurde nicht abgeschlossen. Weiter ist davon auszugehen, dass Marcel Muster drei Monate nach der am 15. Februar 2023 erfolgreich durchgeführten Nierentransplantation Franziska über die erhebliche genetische Übereinstimmung orientiert hat.

Franziska Muster, die im Zuge der Operation und der eingenommenen Medikamente eine Persönlichkeitsveränderung durchgemacht hat, fühlt sich getäuscht, reagiert mit Ablehnung des Ehemanns und zweifelt an der Gültigkeit der Eheschliessung.

Die zuständige kantonale Behörde hat von der nahen Verwandtschaft der Ehegatten keine Kenntnis, weil diese anhand der Eintragungen im Zivilstandsregister nicht erkennbar ist.

Aufgaben und Fragen**1. a)** (1 Punkt)

Welches ist die zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 106 ZGB?

1. b) (9 Punkte)

Frau Franziska Muster konsultiert Sie in der Anwaltskanzlei. Sie sieht sich getäuscht und will wissen, wie sie die Ehe mit ihrem Halbbruder, die Grundlage für die Blutschande¹ bildete, auflösen kann. Machen Sie ein Resümee zur Rechtslage in der Schweiz, der Stellung des gemeinsamen Sohnes und den der Ehefrau zustehenden rechtlichen Möglichkeiten. Dies im Rahmen eines die Rechtslage zusammenfassenden Briefes an Franziska Muster, die Sie vor 14 Tagen konsultiert hat, eine kurze Zusammenfassung der Beurteilung möchte und nun Ihnen ein Anwaltsmandat zur Regelung der Situation mit dem Ehemann erteilen will. Verfassen Sie dazu (im Sinne eines kurzen, übersichtlich gegliederten und einfach verständlichen Resümeees) ein Schreiben mit allen notwendigen Informationen, anwaltsrechtlichen Formalitäten sowie der Aufforderung zur Leistung eines Anwaltskostenvorschusses von CHF 2'000.00.

¹(z. B. «Du sollst mit deiner Schwester, die deines Vaters oder deiner Mutter Tochter ist, sie sei in oder ausser Ehe geboren, nicht Umgang haben.» 3. Mose 18, 9)

1. c) (2 Punkte)

Nach welchen zivilprozessualen Vorschriften ist die Klage zu beurteilen und welche prozessuale Folge ergibt sich daraus?

1. d) (2 Punkte)

Formulieren Sie das Rechtsbegehren zu der von Franziska Muster gewünschten Anfechtung der Eheschliessung und bezeichnen Sie, an welche Behörde Sie dieses einreichen.

1. e) (2 Punkte)

Falls die Klage gutgeheissen wird, auf welchen Zeitpunkt wirkt das Urteil und um welche Art Urteil handelt es sich im Hauptpunkt?

1. f) (3 Punkte)

Falls die Klage im Hauptpunkt gutgeheissen wird, was ist im vorliegenden Fall im Ungültigkeitsurteil sonst noch zu regeln?

1. g) (3 Punkte)

Wie wäre die Rechtslage betr. Auflösung der Ehe, wenn Franziska und Marcel Muster Cousins [«Cousins ersten Grades»] sind?

2. (23 Punkte)

Die verwitwete, am 16. Juli 1942 geborene Erika Lehner geb. Frauenhofer (EL) ist am 7. April 2023 bei einem schweren Autounfall verstorben. Die Erblasserin Erika Lehner geb. Frauenhofer (EL) hatte drei Nachkommen: die Tochter Tiffany Lehner (TL) und den Sohn Samuel Lehner (SL) aus der zweiten Ehe mit dem am 28. Mai 2016 vorverstorbenen Viktor Lehner sowie die Tochter Nadja Moser (NM) aus erster Ehe mit Markus Moser.

Der Sohn Samuel Lehner war Lenker des Alfa Romeo Giulia Quadrifoglio Competizione Sportwagens (mit 510 PS), in welchem die Erblasserin Erika Lehner geb. Frauenhofer auf dem Beifahrersitz sass, als es zum schweren Kollisionsunfall mit einem Lastwagen sowie anschliessendem Fahrzeugbrand kam. Auch er verstarb beim Unfall. Wer von den beiden zuerst gestorben ist, konnte nach den komplizierten Bergungsarbeiten nicht mehr festgestellt werden. Der Sohn Samuel Lehner (SL) hinterlässt eine im vierten Monat schwangere Ehefrau, Flores Lehner-Sample, und das Kind Amelie Lehner (3).

Die mit letztem Wohnsitz in Aarau wohnhaft gewesene Erblasserin Erika Lehner geb. Frauenhofer hatte am 02. Juni 2017 eine formgültige eigenhändige letztwillige Verfügung folgenden Inhalts verfasst:

«Von meinem Nachlass erhalten meine liebe Tochter Tiffany Lehner CHF 77'500.00 und mein Sohn Samuel Lehner erhält CHF 56'500.00. Meine Tochter Nadja Moser, die ich auf den Pflichtteil setze, erhält den Rest meiner Bank- und sonstigen Guthaben sowie meinen Schmuck, den ich von meinem ersten Mann Markus Moser erhalten habe, und meine Uhren. Meinem Göttibub Valentin Neumann vermache ich die Rolex Submariner meines verstorbenen Mannes Viktor Lehner.

Aarau, den 2.06.2017

Erika Lehner - Frauenhofer

Das bei der zuständigen Aufbewahrungsstelle hinterlegte eigenhändige Testament von Erika Lehner geb. Frauenhofer wurde am 5. Mai 2023 eröffnet. Am 30. August 2022 wurde auf Antrag der Rechtsanwältin der Erbin Tiffany Lehner den Erben der Erbschein ausgestellt.

Der am 4. Juli 1990 geborene Samuel Lehner verstarb am 7. April 2023, ohne jemals ein Testament, einen Erbvertrag oder einen Ehevertrag abgeschlossen zu haben.

Im Zeitpunkt der letztwilligen Verfügung belief sich das Nettovermögen von Erika Lehner geb. Frauenhofer auf ca. CHF 220'000.00 mit einem Bankvermögen von ca. 175'000.00.

Per Todestag beläuft sich der Stand des gesamten Bankvermögens inkl. Wertschriften von Erika Lehner auf CHF 146'000.00. Im Tresor der Erblasserin befinden sich ihr ganzer Schmuck mit Wert von CHF 9'000.00. Die drei Damenuhren (Tissot, Omega und Ebel defekt) mit Gesamtwert von CHF 6'000.00 und die Rolex Submariner mit Wert von CHF 12'000.00 befanden sich in einer Uhren-Box im Unfallwagen und wurden im Rahmen des schweren Verkehrsunfalls vom 7. April 2023 zerstört. Das Mobiliar und der Hausrat haben wegen eines Orientteppichs «Nain» aus Wolle mit Seide einen Verkehrswert von CHF 5'000.00 und sind sonst wertlos.

Es bestehen offene Rechnungen in Höhe von CHF 10'000.00 für Mietzinsanteile der Erblasserin, für Krankenkassenselbstbehalte, Kremationskosten und Auslagen für das Begräbnis inkl. Todesanzeige und Leidkarten.

2. a) (2 Punkte)

Welches ist die im Kanton Aargau zuständige Stelle für die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen? Welches dürfte der Grund für diese Zuständigkeit sein?

2. b) (2 Punkte)

Wie ist die Rechtslage bezüglich der im Testament erwähnten Uhren?

2. c) (4 Punkte)

Was gilt bezüglich der rechtlichen Abfolge des Versterbens der Erblasserin Erika Lehner und des Fahrzeuglenkers Samuel Lehner und wie wirkt sich diese in rechtlicher und finanzieller Hinsicht auf die Erbberechtigung der einzelnen Personen aus? (4 Punkte)

2. d) (3 Punkte)

Wie ist die Rechtsstellung des Kindes Amelie (3) und des ungeborenen Kindes des verstorbenen Fahrzeuglenkers Samuel Lehner?

2. e) (3 Punkte)

Wie hoch sind der gesetzliche Erbteil und der Pflichtteil von Tochter Nadja Moser?

2. f) (5 Punkte)

Der Pflichtteil der Tochter Nadja Moser ist verletzt. Sie verlangt ihren Pflichtteil von ihrer Halbschwester Tiffany und den Erben des Halbbruders Samuel. In welchem betragslichen Umfang sind die Zuwendungen an die Erben des Sohnes Samuel und an die Tochter Tiffany gemäss welcher Bestimmung, zu reduzieren, damit die verfügbare Quote nicht überschritten wird? Zeigen Sie auch kurz den Lösungsweg Ihrer Berechnung auf.

2. g) (4 Punkte)

Begründen Sie kurz, ob und gegebenenfalls, woraus sowie in welchem Umfang sich eine Veränderung der erbrechtlichen Ansprüche von Nadja Moser ergibt, wenn sie in der Box mit dem Schmuck noch folgender handschriftlichen Zusatz zum eigenhändigen Testament vom 2. Juni 2017 findet:

«Aarau, den 2.08.2017

Als Ergänzung zu meinem handschriftlichen Testament vom 2. Juni 2017 halte ich nach Rücksprache mit dem befreundeten Notar N. Negidius fest, dass ich meine Kinder aus zweiter Ehe Tiffany Lehner und mein Samuel Lehner erbrechtlich gleichbehandeln will. Ich habe meinem Sohn Samuel Ende Mai 2017 die Rolex GMT Master geschenkt, welche sein verstorbener Vater Viktor Lehner kurz vor dessen Tod zu einem Preis von CHF 21'000.00 gekauft und nur zweimal getragen hat. Zum Zweck des Ausgleichs der Wertdifferenz von CHF 21'000.00 der geschenkten Rolex habe ich im Testament vom 2. Juni 2017 meiner Tochter Tiffany Lehner

CHF 77'500.00 und meinen Sohn Samuel Lehner CHF 56'500.00 vererbt. Der Wert der Rolex GMT Master soll von der Ausgleichung ausgenommen werden. Samuel muss diese Schenkung gegenüber seinen Geschwistern nicht ausgleichen.

Erika Lehner- Frauenhofer»

Gemäss dem neben dem Testamentszusatz liegenden Kaufbeleg vom 26. März 2016 kostete die *Rolex GMT Master II mit schwarz-roter Lünette* (deshalb Modell «Coke» genannt) beim «Official Rolex Retailer» Bucherer in Interlaken CHF 21'000.00. Rolex-Uhren, insbesondere dieses Modells, erlebten in den letzten Jahren eine Wertsteigerung von ca. 5% pro Jahr, weshalb der aktuelle Wert der Rolex GMT Master II bei CHF 27'000.00 liegt. Die Wertsteigerung im ersten Jahr kompensiert die Werteinbusse durch den erstmaligen Gebrauch, sodass der effektive Wert per Ende Mai 2017, als Samuel Lehner die Uhr von seiner Mutter geschenkt erhielt, bei den im Testamentszusatz angegebenen Betrag von CHF 21'000.00 lag.

3. (30 Punkte)

Fabiola und Mario haben am 16. Juni 2013 geheiratet. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Fabiola ist angestellte Architektin FH und Mario Automobilfachmann. Er ist selbstständig erwerbend und verfügt seit Januar 2014 über einen eigenen Werkstatt-Betrieb für optisches und technisches Tuning von Sportwagen (MEC Mario's Extreme Cars). Fabiola war zu Beginn der Ehe Malerin EFZ und wurde nach einem schweren Arbeitsunfall im Oktober 2016 (durch ein auf den linken Fuss fallendes Gerüstteil) von der SUVA zur Architektin umgeschult.

Fabiola und Mario haben vor der Eheschliessung einen Ehevertrag abgeschlossen, worin der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung die Vermögenswerte des Ehemannes «für den Betrieb seines Gewerbes und zur Ausübung seines Berufes zu Eigengut erklärt» wurden. Überdies haben die Ehegatten im Ehevertrag vereinbart, dass «Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen». Im Ehevertrag wurde zur Präzisierung der Regelung festgehalten, dass dem Begriff «Erträge aus dem Eigengut» einzig die Bedeutung gemäss Art. 197 Abs. 2 Ziffer 4 ZGB zukommt (dies, entsprechend dem Gesetzeswortlaut und Gesetzeszweck).

Am 20. Januar 2021 ist Mario aus dem ehelichen Domizil in Berikon ausgezogen und nach Dietikon in eine Mietwohnung gezügelt. Im Rahmen des Eheschutzverfahrens vor Gerichtspräsidium Bremgarten, wurde die Gütertrennung rückwirkend per 31.12.2020 vereinbart und angeordnet. Der Grund für die Auflösung der ehelichen Beziehung war, dass Mario seine Ehefrau erstmals am «Reisbrennen» (einem Tuningtreffen und Rennereignis für japanische Autos) vom 4. bis 6. August 2017 am Lausitzring in Deutschland mit seiner Kollegin Susi Schnell aus der Japan-Tuning-Szene betrogen hat. Von dieser Fremdbeziehung erfuhr Fabiola jedoch erst im Herbst 2020 im Rahmen der Kontrolle der WhatsApp-Verläufe auf dem Geschäfts-Mobiltelefon von Mario.

Nach zweijährigem Getrenntleben hat Fabiola am 20. April 2023 die Ehescheidung eingereicht.

Mit Bezug auf die **Einfamilienhausliegenschaft** (mit Einliegerwohnung) ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Fabiola übernahm per 30. Juni 2019 im Rahmen der Erbteilung im Nachlass ihres am 30. November 2018 verstorbenen Vaters, die mit einer Hypothek von CHF 300'000.00 belastete Liegenschaft Berikon/114. Dies zum damaligen erbrechtlichen Anrechnungswert und Verkehrswert von CHF 860'000.00. Sie leistete ihrer Schwester als Miterbin eine Ausgleichszahlung von CHF 260'000.00, wovon CHF 200'000.00 aus Hypothekarkrediterhöhung und CHF 60'000.00 aus ihrem ab 2015 ersparten Arbeitserwerb finanziert wurden. Unmittelbar nach der Übernahme des Alleineigentums erfolgte die von Fabiola bereits in den Monaten zuvor geplante Renovation der Einfamilienhausliegenschaft unter gleichzeitigem Einbau einer separaten 2-Zimmer-Einliegerwohnung im südlichen Gebäudeteil. Der Gesamtaufwand für die Renovation inkl. Einbau 2-Zimmerwohnung belief sich auf CHF 140'000.00. Die Renovationskosten für Material und Unternehmer von CHF 100'000.00 wurden von Mario aus Ersparnissen seiner Geschäftsjahre 2014 bis 2017 finanziert. Die Maler-, Planungs- und Bauleitungsarbeiten im Gegenwert von CHF 40'000.00 erbrachte Fabiola als Eigenleistung.

Die Parteien nutzten die Liegenschaft bisher als Wohnung der Familie. Die Hypothekarzinsen wurden bis zum Auszug von Mario aus dessen Erwerbseinkommen bezahlt, weil Fabiola im Gegenzug für sämtliche Nebenkosten inkl. Heizöl etc. aufgekommen ist. Nach dem Auszug von Mario am 20. Januar 2021 hat Fabiola die Einliegerwohnung ab dem 1. Februar 2021 an den Jus-Studenten Sandro Studerus vermietet.

Die Bauland- und Liegenschaftspreise in der Region Berikon-Mutschellen sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Auf Verlangen von Mario wurde im Hinblick auf die Scheidung beim Hauseigentümergebiet des Kantons Aargau eine Verkehrswertschätzung («Marktwert Bewertung») eingeholt, die per 30. April 2023 einen Verkehrswert von CHF 1'200'000.00 ergab.

Mit Bezug auf die **übrigen Vermögenswerte** der Ehegatten ist per güterrechtlichem Stichtag von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Mario verfügt über ein privates *Bankguthaben* mit den nach der Investition in die Liegenschaft verbliebenen Ersparnissen aus Arbeitserwerb von CHF 58'000.00, wovon er nachweislich mindestens CHF 20'000.00 bei Eheabschluss hatte.

Mario ist seit Juli 2015 Eigentümer eines *Alfa Romeo 1750 GTV*, Baujahr 1971, im Wert von CHF 88'000.00 (per dem für die Wertbestimmung massgeblichen Stichtag). Hinter dem Kauf und der Finanzierung dieses aktuell vollständig restaurierten Veteranenfahrzeugs steht folgende Geschichte: Mario war Eigentümer eines 2013 geerbten Motorrades Harley-Davidson FLSTFI Fat Boy (05. 2008, 14700 km), welches er im Juni 2015 für CHF 35'000.00 verkaufte. Mit dem Verkaufserlös kaufte er von «Auto Show Basel Süd» das Veteranenfahrzeug Alfa Romeo 1750 GTV (1. Inverkehrsetzung 01.02.1971), welches früher seinem Vater gehört hatte, für CHF 30'000.00. Dieser alte Sportwagen befand sich in relativ schlechtem Zustand, weshalb Mario ihn während der ersten Ehejahre durch die auf historische Alfa Romeo Sportwagen spezialisierte Garage Salvadori zum Spezialpreis von CHF 50'000.00 Instand stellen und renovieren liess. Die Renovationskosten bezahlte Mario im Umfang der Anzahlung von CHF 5'000.00 aus dem Verkaufserlös des Motorrades Fat Boy, im Umfang von CHF 25'000.00 aus Geldgeschenken seiner Mutter (die das

Vorhaben, den früheren Wagen des Vaters bzw. verstorbenen Ehemannes zurückzukaufen und Instand zu stellen unterstützte) und im Umfang von CHF 20'000.00 aus seinem Zusatzverdienst aus Einsätzen auf der AUTO ZÜRICH an den Messeständen von Tuningteileherstellern. Die rein konjunkturelle Wertsteigerung (ohne die Wertsteigerung durch den Instandstellungs- und Restaurationsaufwand) war 10% (per dem für die Wertbestimmung massgeblichen Stichtag).

Zudem kann Fabiola aufgrund des kopierten WhatsApp-Verlaufes nachweisen, dass Mario am 16. November 2017 seiner Geliebten Susi Schnell eine *Schenkung* in der Form der Eigentumsübertragung an einem älteren Mazda MX-5 mit Bemani Kompressor, den er für CHF 11'000.00 gekauft und für CHF 1'000.00 mit Tuningteilen (Einkaufspreis) versehen hatte.

Der Wert des geschäftlichen Inventars des von Mario geführten Fahrzeug-Tuningbetriebes MEC Mario's Extreme Cars beläuft sich auf CHF 90'000.00.

Fabiola verfügt auf dem *Lohnkonto* über einen Betrag von CHF 35'000.00, wovon CHF 5'000.00 dem Stand per Eheschliessung entsprechen.

Auf ihrem *Sparkonto* «Suva» verfügt sie über einen Betrag von CHF 42'000.00; von diesem Betrag stammen CHF 40'000.00 aus der Integritätsentschädigung gemäss UVG der Suva für den Verlust aller fünf Zehen am linken Fuss als bleibende Folge aus dem im Oktober 2016 erlittenen Arbeitsunfall. Die restlichen CHF 2'000.00 stellen den auf diesem Entschädigungsbetrag seither erzielten Ertrag dar.

Das *Konto* «Wohnung», welches Fabiola auf Ende November 2020 eröffnete, verfügt per 31.12.2020 über einen Saldo von 0 und per 21. Juni 2023 von CHF 18'000.00, der dem Nettomiettertrag aus der Vermietung der Einliegerwohnung an Sandro Studerus entspricht.

3. a) (14 Punkte)

Fabiola will von Ihnen wissen, ob und welchen Betrag sie Mario für dessen Investition in die von ihr geerbte Einfamilienhausliegenschaft leisten muss und welches die Regelungsinhalte und rechtlichen Grundlagen des Güterstandes sind. Erläutern und begründen Sie ihr kurz die Grundlagen der güterrechtlichen Abrechnung und der sich daraus ergebenden Ansprüche im Zusammenhang mit der Liegenschaft Berikon/114.

3. b) (5 Punkte)

Erstellen Sie für Ihre Klientin eine tabellarische Berechnung zu den güterrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Liegenschaft Berikon/114.

3. c) (11 Punkte)

Bezeichnen und begründen die Sie im Rahmen eines Resumees die güterrechtlichen Ansprüche der Ehegatten aus den übrigen Vermögenswerten. (Bezüglich Güterstand und relevanten Datumsangaben können Sie auf die Ausführungen unter Antwort zu Frage a) verweisen)